

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Steffi Lemke, Nicole Maisch, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Peter Meiwald, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/908, 18/1418, 18/1493 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen  
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von  
Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik  
(Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 18 Flächennutzung im Umweltinteresse

Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Vorangestellt wird „die Einstufung weiterer in Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächenarten als Flächennutzung im Umweltinteresse sowie über“. Hinter die Angabe „der in Absatz 1 genannten“ wird „und der nach diesem Absatz bestimmten“ eingefügt.

Absatz 2 Nummer 1 erhält damit die Fassung:

1. die Einstufung weiterer in Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächenarten als Flächennutzung im Umweltinteresse sowie über die Festlegung weiterer Kriterien für die Einstufung der in Absatz 1 genannten und der nach diesem Absatz bestimmten Flächenarten als im Umweltinteresse genutzte Flächen,

Berlin, den 22. Mai 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Eine generelle Einstufung von Zwischenfrüchten als Flächennutzung im Umweltinteresse entspricht nicht der Zielsetzung der EU-Verordnung 1307/2013, mit den ökologischen Vorrangflächen die Biodiversität zu erhöhen. Um den Anbau einzelner spezifischer Zwischenfruchtgemenge, die aufgrund ihrer besonderen Artenzusammensetzung und frühen Aussaattermine einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten können, dennoch unter bestimmten Bedingungen als Flächennutzung im Umweltinteresse anerkennen zu können, sollten im Zuge der Rechtsverordnung die Einstufung solcher näher bestimmten Flächenarten als Flächennutzung im Umweltinteresse im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium und mit Zustimmung des Bundesrates ermöglicht werden.